



Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung über die För- derung von Sport und Bewegung

Bern, den

1. Ausgangslage und Grundzüge der Vorlage

Im Programm Jugend und Sport (J+S) soll im Sinne einer Vereinfachung eine Vereinheitlichung der J+S-Anerkennungen herbeigeführt werden.

Aktuell benötigen J+S-Leiterinnen und -Leiter zwei separate J+S-Anerkennungen, um J+S-Angebote mit Kindern und Jugendlichen leiten zu können, und zwar eine für die Zielgruppe Kinder und eine für die Zielgruppe Jugendliche. Diese nach Zielgruppen getrennten J+S-Anerkennungen werden aufgehoben. Mit einer gültigen J+S-Anerkennung in der jeweiligen Sportart können J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter künftig J+S-Angebote über das ganze J+S-Alter (5- bis 20-Jährige) leiten.

Das bedeutet, dass die Inhalte der Aus- und Weiterbildung bestimmte Altersstufen berücksichtigen können, grundsätzlich aber das ganze J+S-Alter in der entsprechenden Sportart abdecken. Bereits heute müssen alle Partnerverbände sicherstellen, dass ihre J+S-Angebote altersgerecht ausgestaltet werden. Es braucht deshalb keine separate, auf jeweils eine Zielgruppe (Kinder oder Jugendliche) ausgerichtete Anerkennung mehr, weder für J+S-Leiterinnen und -Leiter noch für J+S-Expertinnen und -Experten.

Weiterer Anpassungsbedarf besteht bei der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM). Nach Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG; SR 415.0) erbringt die EHSM als Hochschule sportwissenschaftliche Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie Aus- und Weiterbildung im Tertiärbereich. Sie ist nach Art. 26 Abs. 3 SpoFöG Teil des Bundesamts für Sport (BASPO) und fällt zugleich in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20; Art. 2 Abs. 1 HFKG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 SpoFöG). Im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Schweizerischen Hochschulraum nach Art. 27 HFKG wurde die EHSM im Jahr 2022 durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat, dem zuständigen gemeinsamen Organ von Bund und Kantonen, institutional akkreditiert. Im Rahmen dieser Akkreditierung hat der Schweizerische Akkreditierungsrat der EHSM verschiedene Auflagen erteilt. Eine der Auflagen betrifft die Erlangung des Titels «Professorin EHSM» bzw. «Professor EHSM» durch die Dozierenden und Forschenden der

EHSM. Damit dies möglich ist, muss in der Sportförderungsverordnung (SpoFöV, SR 415.01) eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 12 Abs. 2

Der Begriff «Heer» stimmt nicht mehr mit der aktuellen Organisationsstruktur der Armee überein, weshalb dieser durch «Armee» ersetzt wird. Die Anpassung betrifft nur den deutschen Text.

Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b und c

Abs. 2: Die vom BASPO zur Verfügung gestellten Rahmenlehrpläne für Angebote in der Kaderbildung halten einzig die zu erwerbenden Kompetenzen in den entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangeboten fest. Der Begriff Rahmenlehrplan ist somit zu weit gefasst, weshalb der Wortlaut entsprechend angepasst wird.

Abs. 3 Bst. b: Das geltende Recht sieht die Möglichkeit vor, dass das BASPO für die Zielgruppen Kinder und Jugendliche unterschiedliche Aus- und Weiterbildungen vorsehen kann. Diese Kann-Formulierung wird aufgehoben, da mit der Zusammenführung der beiden Zielgruppen Kinder und Jugendliche keine spezifischen Aus- und Weiterbildungen in der Kaderbildung für die jeweilige Zielgruppe mehr verlangt werden.

Abs. 3 Bst. c: Die aktuelle Bestimmung sieht vor, dass das BASPO die Dauer der Weiterbildung für unterschiedliche Sportarten, Themen oder Zielgruppen unterschiedlich lang festlegen kann. Da mit der Zusammenführung der Zielgruppen die Dauer der Weiterbildung nicht mehr auf diese ausgerichtet werden kann, kann das Wort «Zielgruppen» aus der Bestimmung entfernt werden.

Art. 56 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

Die Einführung der Funktionsbezeichnung «Professorin EHSM» bzw. «Professor EHSM» erfordert die Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage, die deren Vergabe künftig ermöglicht. Die Voraussetzungen, welche die Bewerberin oder der Bewerber erfüllen müssen, sind im Organisationsreglement vom 12. August 2021 der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (SR 415.015) festgelegt.
